

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**

### **§ 1**

#### **Verdienstaussfall**

(1)<sup>1</sup> Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates und Mitglieder des Seniorenbeirats, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der monatliche Durchschnittssatz beträgt für:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Stadtverordnete und ehrenamtliche Beigeordnete            | 160,-- EUR |
| b) Ortsbeiratsmitglieder                                     | 30,-- EUR  |
| c) Mitglieder des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates | 30,-- EUR  |

(2) Abhängig Beschäftigte können anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Verdienstaussfalles aufgrund entsprechender Nachweise verlangen (Einzelabrechnung).

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag an Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach Abs. 2 und Abs. 3 ist der Höhe nach auf 39 EUR je Stunde und auf 800 EUR monatlich begrenzt.

### **§ 2**

#### **Ersatz von Fahrkosten**

Ehrenamtlich Tätigen werden die - tatsächlich entstandenen - Fahrkosten auf Nachweis in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1)<sup>2</sup> Stadtverordnete, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder der Betriebskommissionen, Mitglieder des Ausländerbeirates und Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für:

<sup>1</sup> § 1 geändert durch Satzung vom 14. November 2002, veröffentlicht am 19. November 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger und neu gefasst durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 neu gefasst durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

1. Stadtverordnete	600,-- EUR
2. Ortsbeiratsmitglieder	100,-- EUR
3. Mitglieder des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates	100,-- EUR
4. ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen)	600,-- EUR
5. Mitglieder der Betriebskommissionen	80,-- EUR
6. Mitglieder der Betriebskommissionen ELW und TriWiCon (abweichend von Nr. 5)	160,-- EUR

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher oder die Stadtverordnetenvorsteherin, die weiteren Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende, ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen), Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherinnen, die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates erhalten aufgrund ihrer Funktion eine höhere Aufwandsentschädigung. Der Teil der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung, der zusätzlich zu der nach Abs. 1 zu gewähren ist, beträgt monatlich für:

1. Stadtverordnetenvorsteher, Stadtverordnetenvorsteherin	800,-- EUR
2. Mitglieder des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung	250,-- EUR
3. Ausschussvorsitzende	250,-- EUR
4. Fraktionsvorsitzende	500,-- EUR
5. ehrenamtliche Beigeordnete (Stadträte und Stadträtinnen)	360,-- EUR
6. Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen:	
a) für Stadtbezirke bis 5.000 Einwohner	300,-- EUR
b) für Stadtbezirke über 5.000 Einwohner	350,-- EUR
7. Vorsitzender und Vorsitzende des Ausländerbeirates / Seniorenbeirates	350,-- EUR

(3) Mitglieder eines Fraktionsvorstandes erhalten ein Sitzungsgeld von 100,-- EUR je Sitzung des Fraktionsvorstandes. Die Anzahl der ersatzpflichtigen Sitzungen pro Jahr wird pro Fraktion auf zwölf begrenzt.

(4)<sup>1</sup> Mitglieder von Betriebskommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung; abweichend hiervon erhalten die Mitglieder der Betriebskommissionen ELW und TriWiCon ein Sitzungsgeld von 55 EUR je Sitzung.

(5)<sup>2</sup> Mitglieder des Jugendparlaments erhalten ein Sitzungsgeld von 35 Euro je Sitzung des Jugendparlaments.

### § 3a

#### Entschädigung von hauptamtlichen Verwaltungsbediensteten als Schriftführer oder Schriftführerinnen

(1)<sup>3</sup> Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete, die zu Schriftführern oder Schriftführerinnen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse gewählt

<sup>1</sup> § 3 Abs.4 aufgehoben durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, neu eingefügt durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>2</sup> § 3 Abs. 5 eingefügt durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>3</sup> § 3a eingefügt durch Satzung vom 24. Februar 2006, veröffentlicht am 15. März 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- EUR. Der Schriftführer oder die Schriftführerin für die Ortbeiräte Innenstadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- EUR.

(2) Hauptamtliche Verwaltungsbedienstete, die zu Schriftführern oder Schriftführerinnen der weiteren Ortsbeiräte gewählt werden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 58,-- EUR je Sitzung.

#### § 4

#### Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen<sup>1</sup>

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Fälle nach § 1 Absätze 2 bis 4 und § 2 dieser Satzung bei Stadtverordneten pro Jahr auf 48 begrenzt.

#### § 5

#### Entschädigung für andere ehrenamtlich Tätige

(1)<sup>2</sup> Beisitzer und Beisitzerinnen im Widerspruchsausschuß erhalten je Sitzung nach Maßgabe des § 27 HGO

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Durchschnittssatz für Verdienstausschlag in Höhe von | 30,-- EUR |
| b) Aufwandsentschädigung in Höhe von                    | 35,-- EUR |

(2) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehörenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses- und seiner Fachausschüsse erhalten je Sitzung nach Maßgabe des § 27 HGO

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Durchschnittssatz für Verdienstausschlag in Höhe von | 30,-- EUR |
| b) Aufwandsentschädigung in Höhe von                    | 35,-- EUR |

(3) Mitglieder des Bereichsausschusses Rettungsdienst der Landeshauptstadt Wiesbaden erhalten je Sitzung des Bereichsausschusses nach Maßgabe des § 27 HGO

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Durchschnittssatz für Verdienstausschlag in Höhe von | 30,-- EUR |
| b) Aufwandsentschädigung in Höhe von                    | 35,-- EUR |

(4) Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen bzw. stellvertretende Mitglieder im Falle der Vertretung erhalten je Sitzungstag nach Maßgabe des § 27 HGO

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Durchschnittssatz für Verdienstausschlag in Höhe von | 30,-- EUR |
| b) Aufwandsentschädigung in Höhe von                    | 35,-- EUR |

(5) Patientenförsprecher/-innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 27 HGO  
in Höhe von 230,-- EUR

(6) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des § 27 HGO aufgrund entsprechender Nachweise Ersatz des Verdienstausschlages, sofern dieser tatsächlich entstanden ist.

<sup>1</sup> § 4 geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

<sup>2</sup> § 5 geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2007, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, und durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

(7) In den Fällen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 und 6 gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls § 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## § 6

### Angemessenheit

(1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Stadtverordnetenversammlung über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und deren Anpassung zu berichten.

(2)<sup>1</sup> In dem Bericht sind die sich aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Hessen im Berichtszeitraum ergebenden Betragsänderungen darzustellen. Der Ermittlung ist der vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Hessen (durchschnittlicher Gesamtindex des Vorjahres) und seine Veränderung in Prozent zu Grunde zu legen.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.<sup>2</sup>

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 12. Juli 1985 (veröffentlicht am 17. Juli 1995 in Wiesbadener Tagblatt, Wiesbadener Kurier und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Oktober 1995 (veröffentlicht am 10. Oktober 1995 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger), außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2002

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup> § 6 Abs. 2 neu gefasst durch  
- durch Satzung vom 24. Oktober 2013, veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt und  
- durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

<sup>2</sup> Ursprungsfassung veröffentlicht am 24. Juni 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger, geändert  
- durch Satzung vom 14. November 2002, veröffentlicht am 19. November 2002 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, durch Satzung vom 24. Februar 2006 veröffentlicht am 15. März 2006 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,  
- durch Satzung vom 13. Dezember 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008, veröffentlicht am 19. Dezember 2007 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,  
- durch Satzung vom 26. November 2008 veröffentlicht am 2. Dezember 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,  
- durch Satzung vom 24. Oktober 2013 veröffentlicht am 1. November 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,  
- durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt sowie  
- durch Satzung vom 15. Dezember 2016 veröffentlicht am 21. Dezember 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;  
In Kraft getreten am 1. Januar 2017.